

Peter Schächli  
Farbstrasse 7  
8800 Thalwil

KR-Nr. 267/1995

An das  
Büro des Kantonsrates  
8090 Zürich

**Einzelinitiative** betreffend Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ich gestatte mir, Ihnen beiliegend eine Einzelinitiative zuzustellen.

Antrag:

Die Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 30 Abs. 1

Der Volksabstimmung werden unterstellt:

1. alle Verfassungsänderungen (...) sowie Konkordate mit verfassungswesentlichem Inhalt.
- 1a. alle Gesetze und Konkordate mit gesetzeswesentlichem Inhalt, sofern 2000 Stimmberechtigte innert 45 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung stellen.
2. (wie bisher)

Begründung:

Im Kanton Zürich muss nach geltendem Verfassungsrecht über jede Gesetzesänderung obligatorisch eine Volksabstimmung durchgeführt werden. Diese Regelung führt zu einer unnötigen Belastung der Abstimmungen mit unbestrittenen Vorlagen. An der kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 1995 hätte zum Beispiel statt über 6 nur über 3, höchstens 4 Vorlagen informiert und entschieden werden müssen. Die Durchführung überflüssiger Abstimmungen widerspricht dem Ruf nach Verwesentlichung der Demokratie. Es sind denn auch schon verschiedentlich Anläufe zur Einführung des fakultativen anstelle des obligatorischen Gesetzesreferendums erfolgt. Sie waren nicht zuletzt darum erfolglos, weil keine Einigung über die nötige Unterschriftenzahl erzielt werden konnte.

Der heutige Vorschlag geht diesbezüglich neue Wege. Es wird einerseits bewusst darauf verzichtet, einer Minderheit des Kantonsrates die Möglichkeit zu geben, eine Volksabstim-

mung zu verlangen; dieses Recht steht aber nach wie vor der Mehrheit des Kantonsrates zu (Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3 KV). Andererseits wird die Unterschriftenzahl, welche für das Referendum nötig ist, sehr tief gehalten. Mit nur 2000 Unterschriften soll die Hürde, um eine Volksabstimmung zu verlangen, noch kleiner sein als beim Finanzreferendum, wo bekanntlich 5000 Unterschriften nötig sind (Art. 30 Abs. 1 Ziff. 2 KV). So ist es auch kleinen Parteien und kleinen Gruppierungen möglich, eine Volksabstimmung über ein von ihnen bekämpftes Gesetz zu erzwingen. Die Formulierung der geänderten Verfassungsbestimmungen lehnt sich an den EVP-Entwurf für eine neue Zürcher Kantonsverfassung an. Die Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums verlangt redaktionelle Anpassungen beim Verfassungsreferendum, das nach wie vor obligatorisch bleibt. Angepasst werden auch die Bestimmungen über das Konkordatsreferendum.

Wird der vorgeschlagenen Änderung der Kantonsverfassung zugestimmt, so muss künftig nur noch über Verfassungsänderungen obligatorisch abgestimmt werden. über Gesetze wird nur noch abgestimmt, wenn sie auf ernsthafte Opposition stossen. Die Änderung trägt dazu bei, dass nur noch über wichtige Vorlagen abgestimmt werden muss.

Für eine wohlwollende Aufnahme meines Anliegens danke ich Ihnen schon im voraus bestens.

Thalwil, 3. Oktober 1995

Mit freundlichen Grüssen  
Peter Schächli